

Satzung für

JANUN Lüneburg

Beschlossen am 13. November 2011, zuletzt geändert am 14.06.2024



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendaktionsnetzwerk für Umwelt- und Naturschutz, Region Lüneburg e.V.“, abgekürzt „JANUN Lüneburg e.V.“ und ist am 7.5.2012 als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist eine regionale Untergliederung der „JugendAktion Natur- und Umweltschutz Niedersachsen e.V.“ (JANUN) für die Stadt und den Landkreis Lüneburg und die Landkreise Harburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg.

§ 2 Vereinszweck

5. Zweck des Vereins ist...
 - a) ...die Förderung der Jugendhilfe.
 - b) ... die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
 - c) ... die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch...
 - a) Organisation, Durchführung und Bekanntmachung von Bildungsangeboten in Form von Seminaren, Workshops, Vorträgen, Kongressen u.ä. mit der Hauptzielgruppe junge Menschen. Die Inhalte orientieren sich an den Interessen junger Menschen und beziehen sich zum größten Teil auf Nachhaltigkeit und globale sowie soziale Gerechtigkeit.
 - b) Beratung und Qualifizierungsangebote zur Projektentwicklung und der Beantragung von Fördermitteln.
 - c) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber politischen und gesellschaftlichen Akteuren, z.B. durch Gremienarbeit in Jugendringen.
 - d) Durchführung von Projekten und Kampagnen, insbesondere zu Themen des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit, der globalen sowie sozialen Gerechtigkeit und der Jugendbildung. Auch die Mitwirkung an landes- oder bundesweiten Projekten und Kampagnen gehört dazu.
 - e) Mitwirkung bei Planungen, die Belange des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes berühren.
 - f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Zielen sowie

das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.

- g) Öffentlichkeitsarbeit zu den genannten Zielen, z.B. durch Infostände und digitale Öffentlichkeitsarbeit.
- h) Information und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter*innen
- i) Gewinnung von Jugendlichen für die Arbeit der Umwelt- und Eine-Welt-Verbände.
- j) Angebote zur Vernetzung auf regionaler Ebene für Engagierte.
- k) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
- l) Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen und Gruppen, die ganz oder teilweise gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. „JANUN Lüneburg“¹ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - a) Vollmitglieder können Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres sein.
 - b) Fördermitglieder können Erwachsene ab dem Beginn ihres 31. Lebensjahres sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme kann jederzeit an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die entsprechende einseitige Willenserklärung des Mitgliedes.
 - b) durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes bei schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten. Das ausgeschlossene Mitglied kann einen Antrag auf Aufhebung des Vorstandsbeschlusses auf der Vollversammlung stellen.
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied sich über den Zeitraum von einem Jahr nicht aktiv beim Verein gemeldet hat und vom Vorstand nicht erreicht werden konnte.
4. Die Mitgliedschaftsart wandelt sich durch die Vollendung des 30. Lebensjahres

¹ „JANUN Lüneburg“ ist geschlechtsneutral und wird deshalb in der Satzung mit „Er“, „Sie“ und „Es“ angesprochen.

automatisch in eine Fördermitgliedschaft um.

§ 5 Form der Mitarbeit

Die Vollmitglieder sollen sich in themen-, orts- oder projektbezogenen Arbeitsgruppen organisieren. Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe kann jederzeit an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand führt eine Liste der anerkannten Gruppen.

Eine Projektgruppe kann ihre Auflösung beim Vorstand beantragen. Ist eine Projektgruppe über einen Zeitraum von einem Jahr nicht aktiv, kann der Vorstand sie auflösen.

Fördermitglieder unterstützen die Vollmitglieder des Vereins durch das Organisieren und Teamen von Seminaren sowie durch Unterstützung und Beratung von Arbeitsgruppen.

§ 6 Entscheidungsstrukturen

1. Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, am Entscheidungsprozess mitzuarbeiten. Daher tagen alle Gremien grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss das Treffen nicht öffentlich sein.
2. Grundsätzlich sind alle Abstimmungen und Wahlen nicht geheim, auf Antrag wird geheim abgestimmt. Eine Blockwahl ist möglich, wenn ein Mitglied sie beantragt.
3. Bei allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
4. Die Entscheidungsfindung findet nach folgenden Regeln statt, außer an anderer Stelle dieser Satzung wird eine anders lautende Regelung genannt.
 - a) „JANUN Lüneburg“ entscheidet im sechsstufigen Konsens. Dazu werden im ersten Schritt verschiedene Lösungsmöglichkeiten entwickelt und Bedenken gesammelt, um anschließend die Lösung mit der größten Zustimmung zu finden. Anschließend wird der Grad der Zustimmung der Mitglieder in sechs Stufen erfasst:
 - (1) Zustimmung: Das Mitglied steht hinter der Entscheidung und trägt sie inhaltlich voll mit.
 - (2) Leichte Bedenken: Das Mitglied trägt die Entscheidung mit, äußert aber Bedenken dazu.
 - (3) Enthaltung: Das Mitglied enthält sich, es überlässt den anderen die Entscheidung und trägt sie mit.
 - (4) Schwere Bedenken: Das Mitglied kann die Entscheidung nicht mittragen, äußert schwere Bedenken, die protokolliert werden müssen. Es verzichtet aber auf einen formalen Einspruch, um die Entscheidungsfähigkeit der Gruppe nicht zu behindern.
 - (5) Beiseite stehen: Das Mitglied steht beiseite. Es kann dem Vorschlag weder zustimmen noch ihn mittragen. Es möchte jedoch nicht blockieren und stellt sich deswegen abseits.

- (6) Veto: Das Mitglied erhebt Einspruch gegen den Entscheid. Wenn dieser Fall für nur ein einziges Gruppenmitglied zutrifft, dann gibt es keinen Konsens in der Gruppe.
- b) Kommt kein Konsens zustande, wird mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer neuen Sitzung zum selben Thema eingeladen. Kommt dort wieder kein Konsens zustande, kann auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung gefällt werden.

§ 7 Gremien bei „JANUN Lüneburg“

7.1 Die Vollversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine Vollversammlung statt. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium. Zu ihr werden mindestens vier Wochen vorher alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich oder per Email eingeladen, wobei die Tagesordnung mitgeteilt wird. Zusätzliche Vollversammlungen mit gleichen Fristen und Verfahren sind einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt,
 - b) es ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand beantragt.
2. Vollmitglieder haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme und Stimmabgabe ist durch die Nutzung von Videoschaltungen möglich.
3. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Berichten.
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfer*innen.
 - d) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
 - e) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen – dabei bedarf es mindestens einer 2/3-Mehrheit auch nach Nicht-Zustandekommens eines Konsens.
 - f) Beschluss über mögliche Grundsätze von „JANUN Lüneburg“ – diese Grundsätze sind für alle Arbeit innerhalb des Vereins bindend. Sie dürfen nicht den Grundsätzen von „JANUN e.V.“ zuwiderlaufen.
 - g) Überprüfung der Mitgliedschaft:
 - (1) Auf Antrag einer Person, die einen Aufnahmeantrag gestellt hat, der vom Vorstand abgelehnt wurde, kann die Vollversammlung die Entscheidung des Vorstandes revidieren und den Aufnahmeantrag bewilligen.
 - (2) Wenn ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wurde, kann dieses die Überprüfung des Ausschlusses durch die Vollversammlung beantragen.
4. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleitung zu

unterzeichnen ist.

7.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand unterstützt und koordiniert die Arbeit des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Vollmitgliedern, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an besondere Vertreter*innen delegieren.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Vorstandes sowie die Einsetzung von besonderen Vertreter*innen geregelt wird. Beschlussfassungen sind im Umlaufverfahren und durch die Nutzung von Telefon- und Videoschaltungen möglich. Details regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand kann für Arbeiten, welche über den Rahmen der regulären Vorstandstätigkeiten hinausgehen, vergütet werden.

§ 8 Finanzen

1. „JANUN Lüneburg“ finanziert sich durch Zuschüsse und Spenden öffentlicher und privater Geldgeber. Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, eine Kostenerstattung ausgelegter Gelder ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus dem Vereinsvermögen begünstigt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zur entsprechenden Vollversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde und in der Einladung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ steht. Weiterhin müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Wegfall des Zwecks oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller eventuellen Verbindlichkeiten an die „JugendAktion Natur- und Umweltschutz Niedersachsen e.V.“ (JANUN), die es ausschließlich und unmittelbar zu jugendpflegerischen Zwecken zu verwenden hat.

Anlage zur Satzung:

Gebührenordnung von JANUN Lüneburg e.V.

beschlossen am 16.06.2020

Die Mitgliedschaft bei JANUN Lüneburg e.V. ist kostenlos.